Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 15.

Inhalt: Gesetz über Änderungen in der Beamtenbesoldung, S. 83. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, vom 7. Mai 1920. — S. 89.

(Nr. 12264.) Gesetz über Änderungen in der Beamtenbesoldung. Vom 19. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 300) und des Gesetzes über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 553) wird wie folgt geändert:

I. Im § 7 Abs. 1 Satz 5 (Dienstwohnungen) werden die Zahl 20 000 jedesmal durch die Zahl 24 000 und die Zahl 30 000 durch die Zahl 36 000 ersetzt.

II. Im § 14 (Ortszuschlag der nichtplanmäßigen Beamten) erhalten Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 folgende Fassung:

(1) Zur Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag in Höhe des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Für die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute beträgt der Ortszuschlag 100 v. H. des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 10 beziehen würden, und sobald die ihnen gewährte Grundvergütung in ihrer Höhe den Grundgehaltsätzen dieser Besoldungsgruppe entspricht, 100 v. H. des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1922.

III. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Außer dem Diensteinkommen erhalten die Beamten Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 200 ℳ, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 250 ℳ und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 300 ℳ gezahlt werden. Für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, und
2. kein eigenes Einkommen von mehr als 4 000 ℳ jährlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4 000 ℳ um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 18), so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4 000 ℳ übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das den Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

(2) Die Kinderbeihilfe wird gewährt:

a) für eheliche, für ehelich erklärte und für an Kindes Statt angenommene Kinder;
b) für Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
c) auf Antrag für uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommt, oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Antragsberechtigt ist außer dem Beamten selbst auch der Vormund des Kindes. An wen die Beihilfe auszuzahlen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

(3) Für ein und dasselbe Kind darf die Beihilfe nur einmal gewährt werden. Verheirateten weiblichen Beamten wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie, diese zu unterhalten. Das Recht auf den Bezug der Beihilfe ruht, soweit für ein Kind aus Mitteln des Reichs, der Länder, anderer öffentlicher Verbände oder anderer Arbeitgeber eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird.

(4) Bei den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten wird die Kinderbeihilfe in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag.

(5) Die Kinderbeihilfe wird im voraus gezahlt, und zwar vom Beginne des Kalendermonats an, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt weg:

a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Wegfall der sonstigen Dienstbezüge;
b) mit dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 14. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht;
c) mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Einkommen bezieht, das den Betrag von 4 000 ℳ um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

IV. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zu einer anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bei allen im Abs. 1 genannten Bezügen gleichmäßig auf 30 v. H. festgesetzt.

V. Im § 18 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Als besonderen Ausgleichszuschlag erhalten die verheirateten männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe, welche bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz auf 2 500 ℳ jährlich festgesetzt wird. Die Frauenbeihilfe wird auch Witwern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 17 Kinderbeihilfen beziehen.

Die Frauenbeihilfe wird im voraus, und zwar vom Beginne des Kalendermonats an, gezahlt, in dem die für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten.

Sie fällt weg:

a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Wegfall der sonstigen Dienstbezüge;
b) mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere die Ehe aufgelöst wird.

VI. Im § 23 wird als Abs. 4 folgende Bestimmung eingefügt:

Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3) erhalten die verheirateten und verwitweten männlichen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz als besonderen Versorgungszuschlag in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen wie die im Dienst befindlichen Staatsbeamten.

Abs. 4 und 5 des § 23 werden Abs. 5 und 6.

VII. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze mit Ausnahme der Einzelgehälter in den Abschnitten I, II, III und IV wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 11 000 — 11 700 — 12 400 — 13 000 — 13 600 — 14 200 — 14 800 — 15 400 — 16 000 ℳ jährlich,

» 2: 13 500 — 14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 000 — 17 500 — 18 000 ℳ jährlich,

» 3: 15 000 — 15 700 — 16 400 — 17 000 — 17 600 — 18 200 — 18 800 — 19 400 — 20 000 ℳ jährlich,

» 4: 16 000 — 16 800 — 17 600 — 18 300 — 19 000 — 19 700 — 20 300 — 20 900 — 21 500 ℳ jährlich,

» 5: 17 000 — 18 000 — 19 000 — 19 800 — 20 600 — 21 200 — 21 800 — 22 400 — 23 000 ℳ jährlich,

Gruppe 6: 18 500 — 19 500 — 20 500 — 21 300 — 22 100 — 22 900 — 23 600 — 24 300 — 25 000 ℳ jährlich,

» 7: 20 000 — 21 000 — 22 000 — 23 000 — 24 000 — 25 000 — 26 000 — 27 000 — 28 000 ℳ jährlich,

» 8: 22 000 — 23 500 — 25 000 — 26 200 — 27 400 — 28 600 — 29 800 — 31 000 ℳ jährlich,

» 9: 25 000 — 26 600 — 28 200 — 29 800 — 31 400 — 33 000 — 34 500 — 36 000 ℳ jährlich,

» 10: 28 000 — 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000 ℳ jährlich,

» 11: 32 000 — 34 500 — 37 000 — 39 500 — 42 000 — 44 000 — 46 000 — 48 000 ℳ jährlich,

» 12: 40 000 — 44 000 — 48 000 — 51 000 — 54 000 — 57 000 — 60 000 ℳ jährlich,

» 13: 53 000 — 60 000 — 67 000 — 74 000 — 80 000 ℳ jährlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 18 000 — 19 000 — 20 000 — 20 900 — 21 800 — 22 700 — 23 600 — 24 500 ℳ,
2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 19 500 — 20 500 — 21 500 — 22 500 — 23 500 — 24 500 — 25 500 — 26 500 ℳ,
3. 41 500 ℳ im Durchschnitt; Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 30 000 — 33 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000 — 44 000 — 46 000 ℳ, höchstens jedoch 60 000 ℳ,
4. 52 000 ℳ im Durchschnitt; Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 38 500 — 41 500 — 44 500 — 47 500 — 50 500 — 53 000 — 55 500 — 58 000 ℳ, höchstens jedoch 75 000 ℳ,
5. 55 000 ℳ im Durchschnitt; Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 40 000 — 44 500 — 49 000 — 53 000 — 57 000 — 61 000 — 64 000 ℳ, höchstens jedoch 78 000 ℳ.

VIII. Im Abschnitt B (Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen) der Anlage 1 wird in der Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 die Zahl 22 500 durch die Zahl 27 000 und die Zahl 24 500 durch die Zahl 29 000 ersetzt.

IX. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 Abschnitt C (Nebenbezüge) ist bei Ziffer 5 c an Stelle von »3 500 ℳ« zu setzen: »3 000 ℳ«.

X. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte in den Orten der Ortsklasse

bei einem Grundgehalte	A	B	C	D	E	Durchschnitt
	jährlich					
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
bis 14 800	3 200	2 400	2 000	1 600	1 200	2 080
über 14 800 bis 16 500	4 000	3 000	2 500	2 000	1 500	2 600
» 16 500 » 19 800	4 800	3 600	3 000	2 400	1 800	3 120
» 19 800 » 21 800	5 600	4 200	3 500	2 800	2 100	3 640
» 21 800 » 27 400	6 400	4 800	4 000	3 200	2 400	4 160
» 27 400 » 40 000	7 200	5 400	4 500	3 600	2 700	4 680
» 40 000	8 000	6 000	5 000	4 000	3 000	5 200

XI. In der Anlage 3 (Nachweisung der Dienstbezüge für die nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) erhält

1. die Ziffer 1 folgende Fassung:

Es betragen die Grundvergütungssätze vom Beginne des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Anwärterdienstjahrs ab				
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95
» Militäranwärter	80	85	90	95	—
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.				
Gruppe 1: Zivilanwärter	7 700	8 800	9 350	9 900	10 450
Militäranwärter	8 800	9 350	9 900	10 450	
» 2: Zivilanwärter	9 450	10 800	11 475	12 150	12 825
Militäranwärter	10 800	11 475	12 150	12 825	
» 3: Zivilanwärter	10 500	12 000	12 750	13 500	14 250
Militäranwärter	12 000	12 750	13 500	14 250	
» 4: Zivilanwärter	11 200	12 800	13 600	14 400	15 200
Militäranwärter	12 800	13 600	14 400	15 200	
» 5: Zivilanwärter	11 900	13 600	14 450	15 300	16 150
Militäranwärter	13 600	14 450	15 300	16 150	
» 6: Zivilanwärter	12 950	14 800	15 725	16 650	17 575
Militäranwärter	14 800	15 725	16 650	17 575	
» 7: Zivilanwärter	14 000	16 000	17 000	18 000	19 000
Militäranwärter	16 000	17 000	18 000	19 000	
» 8:	15 400	17 600	18 700	19 800	20 900
» 9:	17 500	20 000	21 250	22 500	23 750
» 10:	19 600	22 400	23 800	25 200	26 600

2. In Ziffer 3 wird die Zahl 9 500 durch die Zahl 12 825 ersetzt.

§ 2.

(1) Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute

einen weiteren Ausgleichszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der ersten 10 000 Mark ihres aus Grundgehalt und Ortszuschlag bzw. Grundvergütung und Ortszuschlag bestehenden Diensteinkommens.

(2) Dieser weitere Ausgleichszuschlag bleibt bei Berechnung der Bezüge außer Betracht, welche den Beamten für die Gewährung einer Dienstwohnung angerechnet werden.

§ 3.

Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute

zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen,

wenn sie Zivilanwärter sind

im 1. Anwärterdienstjahre . . . . . 95 vom Hundert,
» 2. » . . . . . 95 » »
» 3. » . . . . . 98 » »
» 4. » . . . . . 100 » »
» 5. » . . . . . 100 » »

wenn sie Militäranwärter sind

im 1. Anwärterdienstjahre . . . . . 95 vom Hundert,
» 2. » . . . . . 98 » »
» 3. » . . . . . 100 » »
» 4. » . . . . . 100 » »

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, ist der Berechnung dieses Notzuschlags das um 10 vom Hundert gekürzte Anfangsgrundgehalt solcher Stellen zugrunde zu legen.

§ 4.

(1) Die am 1. April 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem bisherigen Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Beamter nach dem 1. November 1921 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten oder erfolgt ein solcher Übertritt künftig, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe die in diesem Gesetze festgesetzten Grundgehaltssätze zugrunde gelegt.

Artikel II.

§ 1.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. April 1922 tritt.

§ 2.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298 und S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält als Abs. 3 folgende Bestimmung:

   Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

2. § 9 erhält als Abs. 2 folgende Bestimmung:

   Der Jahresbetrag des Waisengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Artikel III.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel IV.

§ 1.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister; sie sind dem Landtage zur Prüfung vorzulegen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen vom 9. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 35) außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. April 1912.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12265.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, vom 7. Mai 1920. Vom 19. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) erwähnten Hundertteile bedeuten Hundertteile vom steuerpflichtigen Werte des Grundstücks.

§ 2.

(1) Die Änderung der Grunderwerbsteuer im Rechtsmittelverfahren zieht von selbst eine entsprechende Änderung der Zuschläge nach sich.

(2) Gegen einen Zuschlag kann ein besonderes Rechtsmittel nur eingelegt werden, wenn es auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt wird. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Berufung die Bezirksausschüsse, für die Rechtsbeschwerde das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen sind.

§ 3.

§ 30 des Grunderwerbsteuergesetzes gilt auch für die Zuschläge; sofern jedoch der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Dreimonatsfrist zugestellt ist, sind Zinsen erst vom Ablaufe der Zahlungsfrist an (§ 30 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetzes) zu zahlen.

§ 4.

(1) Die Hinterziehung der Zuschläge wird mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Zuschläge bestraft. Die Strafe ist zugleich mit der Strafe wegen der Hinterziehung der Grunderwerbsteuer und nach demselben Vielfachen wie diese festzusetzen.

(2) Die auf die Zuschläge entfallenden Teile der Geldstrafen fließen, soweit sie von den Gerichten verhängt sind, in die Staatskasse. Die im Verwaltungswege festgesetzten Teile der Geldstrafen stehen insoweit, als sie den Landeszuschlag betreffen, der Staatskasse, insoweit als sie den Gemeindezuschlag betreffen, der Gemeindekasse zu.

(3) Im übrigen findet der dritte Teil der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 5.

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 treten mit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 hat rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1919 ab.

(2) Für Bescheide der Bezirksausschüsse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt sind, läuft die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde von dem Inkrafttreten des Gesetzes an. Auf den Lauf der Frist ist es ohne Einfluß, wenn im Berufungsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung nicht oder unrichtig erteilt ist.

(3) Soweit eine Rechtsbeschwerde bereits bei dem Reichsfinanzhof eingelegt war, bedarf es einer erneuten Einlegung nicht.

§ 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter,

zugleich für den Minister des Innern.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.